

Amtsblatt der Europäischen Union

C 118



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
13. April 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 118/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 118/02 Rechtssache C-114/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Theodora Hendrika Bouman/Rijksdienst voor Pensioenen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Alters- und Todesfallversicherung — Art. 46a Abs. 3 Buchst. c — Feststellung der Leistungen — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Ausnahme — Begriff „freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung“ — Nationale Rente nach einem Pflichtversicherungssystem — Möglichkeit, während eines bestimmten Zeitraums eine Befreiung vom Anschluss zu beantragen — Tragweite der vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 47) 2

2015/C 118/03 Rechtssache C-134/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Raytek GmbH, Fluke Europe BV/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Kombinierte Nomenklatur — Infrarot-Wärmebildkameras) 3

DE

2015/C 118/04	Rechtssache C-336/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäische Kommission/IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH (Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, mit der die Rückzahlung eines Zuschusses angeordnet wird — Durchführung eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union — Unterscheidung zwischen Verzugs- und Ausgleichszinsen — Berechnung der Zinsen).	3
2015/C 118/05	Rechtssache C-340/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — bpost SA/Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Postdienste — Richtlinie 97/67/EG — Art. 12 — Anbieter von Universaldienstleistungen — Mengenrabatte — Anwendung auf Konsolidierer von Postsendungen — Diskriminierungsverbot)	4
2015/C 118/06	Rechtssache C-349/13: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Oil Trading Poland sp. z o.o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbrauchsteuern — Richtlinien 92/12/EWG und 2008/118/EG — Geltungsbereich — Mineralöle und Energieerzeugnisse — Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden — Ausschluss — Verbrauchsteuer auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen des Systems der harmonisierten Verbrauchsteuer erhoben wird — Begriff „mit dem Grenzübertritt verbundene Formalitäten“ — Art. 110 AEUV — In bestimmten Fällen kürzere Zahlungsfrist für den innergemeinschaftlichen Erwerb als für den Warenerwerb auf dem Inlandsmarkt)	4
2015/C 118/07	Rechtssache C-369/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Strafverfahren gegen N. F. Gielen, M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom (Vorlage zur Vorabentscheidung — Drogenausgangsstoffe — Überwachung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Überwachung des Handels zwischen der Europäischen Union und Drittländern — Verordnung [EG] Nr. 111/2005 — Begriff „erfasster Stoff“ — Stoff „Alpha-Phenylacetonitril“ [APAAN] — Erfasster Stoff „1-Phenyl-2-Propanon“ [BMK])	5
2015/C 118/08	Rechtssache C-396/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Satakunnan käräjäoikeus — Finnland) — Sähköalojen ammattiliitto ry/ Elektrobudowa Spolka Akcyjna (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV und 57 AEUV — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3, 5 und 6 — Bei einem Unternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat A beschäftigte Arbeitnehmer, die zur Ausführung von Arbeiten in den Mitgliedstaat B entsandt worden sind — Im Mitgliedstaat B tarifvertraglich festgelegter Mindestlohn — Klagebefugnis einer Gewerkschaft, die ihren Sitz im Mitgliedstaat B hat — Vorschriften des Mitgliedstaats A, die eine Übertragung von Lohnforderungen an Dritte verbieten)	6
2015/C 118/09	Rechtssache C-531/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Marktgemeinde Straßwalchen u. a./ Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Projekte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen oder nicht — Aufschlussbohrungen — Anhang I Nr. 14 — Begriff „Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken“ — Prüfungspflicht bei der Förderung einer bestimmten Gasmenge — Anhang II Nr. 2 Buchst. d — Begriff „Tiefbohrungen“ — Anhang III Nr. 1 — Begriff „Kumulierung mit anderen Projekten“)	7
2015/C 118/10	Rechtssache C-539/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Merck Canada Inc., Merck Sharp & Dohme Ltd/Sigma Pharamceuticals plc (Vorlage zur Vorabentscheidung — Akte über die Bedingungen des Beitritts zur Europäischen Union von 2003 — Anhang IV — Abschnitt 2 — Besonderer Mechanismus — Einfuhr eines patentierten Arzneimittels — Pflicht zur Vorabunterrichtung)	8

2015/C 118/11	Rechtssache C-567/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Nóra Baczó, János István Vizsnyiczai/Raiffeisen Bank Zrt (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Immobiliendarlehensvertrag — Schiedsklausel — Missbräuchlicher Charakter — Verbraucherklage — Nationale Verfahrensvorschrift — Unzuständigkeit des Gerichts, bei dem eine Klage wegen der Unwirksamkeit eines Formularvertrags anhängig ist, für einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die in demselben Vertrag enthalten sind)	9
2015/C 118/12	Rechtssache C-662/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Surgicare — Unidades de Saúde SA/Fazenda Pública (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Vorsteuerabzug — Umsätze, die eine missbräuchliche Praxis darstellen — Nationales Steuerrecht — Besonderes nationales Verfahren bei Verdacht auf missbräuchliche Praktiken im Steuerbereich — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)	9
2015/C 118/13	Rechtssache C-37/14: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäische Kommission/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — „Krisenpläne“ — Obst- und Gemüsesektor — Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe — Rückforderung — Nichtdurchführung)	10
2015/C 118/14	Rechtssache C-48/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2013/51/Euratom — Wahl der Rechtsgrundlage — EAG-Vertrag — Art. 31 EA und 32 EA — AEU-Vertrag — Art. 192 Abs. 1 AEUV — Schutz der menschlichen Gesundheit — Radioaktive Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch — Rechtssicherheit — Loyale Zusammenarbeit zwischen den Organen)	11
2015/C 118/15	Rechtssache C-411/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2014 von Romano Piscioti gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache T-403/14, Piscioti/Kommission	11
2015/C 118/16	Rechtssache C-537/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2014 von der Debonair Trading Internacional Lda gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-341/13, Groupe Léa Nature SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	12
2015/C 118/17	Rechtssache C-610/14: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakei), eingereicht am 29. Dezember 2014 — Helena Kolcunová/Provident Financial s. r. o.	13
2015/C 118/18	Rechtssache C-2/15 SA: Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung, eingereicht am 9. Februar 2015 — ANKO AE Antiprospeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission	14
2015/C 118/19	Rechtssache C-3/15: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2015 — Alexandra Stück gegen Swiss International Air Lines AG	14
2015/C 118/20	Rechtssache C-6/15: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 12. Januar 2015 — TNS Dimarso NV/Vlaams Gewest	15
2015/C 118/21	Rechtssache C-15/15: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Gent (Belgien), eingereicht am 16. Januar 2015 — New Valmar BVBA/Global Pharmacies Partner Health srl.	15
2015/C 118/22	Rechtssache C-18/15: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. Januar 2015 — Brisal — Auto Estradas do Litoral S.A., KBC Finance Ireland/Fazenda Pública	16

2015/C 118/23	Rechtssache C-45/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2015 von der Safa Nicu Sepahan Co. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 25. November 2014 in der Rechtssache T-384/11, Safa Nicu Sepahan Co./Rat der Europäischen Union	16
2015/C 118/24	Rechtssache C-47/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 6. Februar 2015 — Sélina Affum (verheiratete Amissah)/Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai	18
2015/C 118/25	Rechtssache C-53/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 und T-575/10 und in der Rechtssache T-440/12, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission	19
2015/C 118/26	Rechtssache C-54/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Trefilerías Quijano, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-427/10 und T-576/10 und in der Rechtssache T-439/12, Trefilerías Quijano/Kommission	20
2015/C 118/27	Rechtssache C-55/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-428/10 und T-577/10 und in der Rechtssache T-441/12, Trenzas y Cables de Acero/Kommission	20
2015/C 118/28	Rechtssache C-56/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Global Steel Wire, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-429/10 und T-578/10 und in der Rechtssache T-438/12, Global Steel Wire/Kommission	21

Gericht

2015/C 118/29	Rechtssache T-257/11: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Pangyrus/HABM — RSVP Design (COLOURBLIND) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke COLOURBLIND — Wortzeichen COLOURBLIND — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Benutzung eines Zeichens von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung im geschäftlichen Verkehr — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009)	23
2015/C 118/30	Rechtssache T-652/11: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Sabbagh/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)	23
2015/C 118/31	Rechtssache T-135/12: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Frankreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Ruhegehälter — Beihilfe, die die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten betrifft — Minderung der von France Télécom an den Staat zu zahlenden Gegenleistung — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil)	24
2015/C 118/32	Rechtssache T-385/12: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Orange/Kommission (Staatliche Beihilfen — Ruhegehälter — Beihilfe, die die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten betrifft — Minderung der von France Télécom an den Staat zu zahlenden Gegenleistung — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Verteidigungsrechte)	25
2015/C 118/33	Rechtssache T-257/13: Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 — Polen/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklung des ländlichen Raums — Von Polen getätigte Ausgaben — Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 1258/1999 — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Wirksamkeit der Kontrollen — Begründungspflicht — Subsidiaritätsgrundsatz)	26

2015/C 118/34	Rechtssache T-365/13: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Litauen/Europäische Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — „Natürliche Nachteile“ und landwirtschaftliche Umwelt — Zweckmäßigkeit der Kontrollen — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Verhältnismäßigkeit)	26
2015/C 118/35	Rechtssache T-388/13: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Costa Crociere/HABM — Guerlain (SAMSARA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SAMSARA — Ältere Gemeinschaftswortmarke SAMSARA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2015/C 118/36	Rechtssache T-713/13: Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — 9flats/HABM — Tibesoca (9flats.com) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 9flats.com — Ältere nationale Bildmarke 50flats — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	28
2015/C 118/37	Rechtssache T-261/14 P: Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 — Walton/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Ausscheiden aus dem Dienst als Bediensteter auf Zeit — Höhe der Forderung der Kommission gegenüber dem Rechtsmittelführer infolge seines Ausscheidens — Rechtskraft — Entscheidungen, die mangels Klage bestandskräftig geworden sind)	28
2015/C 118/38	Rechtssache T-814/14: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — Banco Espírito Santo/Kommission	29
2015/C 118/39	Rechtssache T-8/15: Klage, eingereicht am 8. Januar 2015 — Auyantepui Corp./HABM — Magda Rose (Mr Jones)	31
2015/C 118/40	Rechtssache T-26/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Januar 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA.	32
2015/C 118/41	Rechtssache T-27/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Januar 2015 von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA	32
2015/C 118/42	Rechtssache T-51/15: Klage, eingereicht am 3. Februar 2015 — PAN Europe/Kommission	33
2015/C 118/43	Rechtssache T-56/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Raimund Schmitt Verpachtungsgesellschaft/HABM (Brauwelt)	34
2015/C 118/44	Rechtssache T-57/15: Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Trajektna luka Split/Kommission . . .	35
2015/C 118/45	Rechtssache T-58/15: Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Ludwig Bertram/HABM — Seni Vita (Sanivita)	36
2015/C 118/46	Rechtssache T-67/15: Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Polo Club/HABM — Lifestyle Equities (POLO CLUB SAINT-TROPEZ HARAS DE GASSIN)	36
2015/C 118/47	Rechtssache T-70/15: Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Trajektna luka Split/Kommission. . .	37
2015/C 118/48	Rechtssache T-71/15: Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Jaguar Land Rover/HABM — Nissan Jidosha (Land Glider)	38
2015/C 118/49	Rechtssache T-73/15: Klage, eingereicht am 17. Februar 2015 — Aston Martin Lagonda/HABM (Darstellung eines Kühlergrills an der Vorderseite eines Kraftfahrzeugs)	39

2015/C 118/50	Rechtssache T-75/15: Klage, eingereicht am 17. Februar 2015 — ROD Leichtmetallräder/HABM — Rodi TR (ROD)	39
2015/C 118/51	Rechtssache T-77/15: Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Tronios Group International/HABM — British Sky Broadcasting Group (SkyTec)	40
2015/C 118/52	Rechtssache T-79/15: Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Olympus Medical Systems/HABM (3D)	41
2015/C 118/53	Rechtssache T-81/15: Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Facchinello/HABM — Olimpia Splendid (Synthesis)	41
2015/C 118/54	Rechtssache T-84/15: Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Laboratorios Thea/HABM — Sebapharma (Sebacur)	42
2015/C 118/55	Rechtssache T-85/15: Klage, eingereicht am 19. Februar 2015 — Alfa Wassermann Hungary/HABM — Pharma Mar (YLOELIS)	43
2015/C 118/56	Rechtssache T-89/15: Klage, eingereicht am 23. Februar 2015 — Niagara Bottling/HABM (NIAGARA)	44
2015/C 118/57	Rechtssache T-90/15: Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Schoeller Corporation/HABM — Sqope (SCOPE)	44
 Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 118/58	Rechtssache F-9/15: Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ/EMA	46

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 118/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 107 vom 30.3.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 96 vom 23.3.2015

Abl. C 89 vom 16.3.2015

Abl. C 81 vom 9.3.2015

Abl. C 73 vom 2.3.2015

Abl. C 65 vom 23.2.2015

Abl. C 56 vom 16.2.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitshof te Antwerpen — Belgien) — Theodora Hendrika Bouman/Rijksdienst voor Pensioenen

(Rechtssache C-114/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Alters- und Todesfallversicherung — Art. 46a Abs. 3 Buchst. c — Feststellung der Leistungen — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Ausnahme — Begriff „freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung“ — Nationale Rente nach einem Pflichtversicherungssystem — Möglichkeit, während eines bestimmten Zeitraums eine Befreiung vom Anschluss zu beantragen — Tragweite der vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 47)

(2015/C 118/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeitshof te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Theodora Hendrika Bouman

Beklagter: Rijksdienst voor Pensioenen

Tenor

Art. 46a Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er den Teil der Leistung umfasst, der auf einer Versicherungszeit beruht, während deren der Betroffene Anspruch auf Befreiung vom Anschluss an das Pflichtversicherungssystem hatte, wenn sich dieser Anschluss während des fraglichen Zeitraums auf den Umfang der Leistung der sozialen Sicherheit auswirkt.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Raytek GmbH, Fluke Europe BV/ Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-134/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Kombinierte Nomenklatur — Infrarot-Wärmebildkameras)

(2015/C 118/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Raytek GmbH, Fluke Europe BV

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 314/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur berühren könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäische Kommission/IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH

(Rechtssache C-336/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, mit der die Rückzahlung eines Zuschusses angeordnet wird — Durchführung eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union — Unterscheidung zwischen Verzugs- und Ausgleichszinsen — Berechnung der Zinsen)

(2015/C 118/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac, G. Wilms und G. Zavvos)

Andere Verfahrensbeteiligte: IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Pitschas)

Tenor

1. Das Urteil IPK International/Kommission des Gerichts der Europäischen Union (T-671/11, EU:T:2013:163) wird insofern aufgehoben, als damit angeordnet wird, die Verzugszinsen, die die Europäische Kommission der IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH schuldet, auf der Grundlage der Hauptsumme der Forderung einschließlich der zuvor aufgelaufenen Zinsen zu berechnen.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Verzugszinsen, die die Europäische Kommission der IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH schuldet, sind allein auf der Grundlage der Hauptsumme der Forderung zu berechnen.

4. Die Europäische Kommission und die IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH tragen ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — bpost SA/Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT)

(Rechtssache C-340/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Postdienste — Richtlinie 97/67/EG — Art. 12 — Anbieter von Universaldienstleistungen — Mengenrabatte — Anwendung auf Konsolidierer von Postsendungen — Diskriminierungsverbot)

(2015/C 118/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: bpost SA

Beklagter: Institut belge des services postaux et des télécommunications (IBPT)

Tenor

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Tarife gemäß Art. 12 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einem System von Mengenrabatten je Absender wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C ## vom ##.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/Oil Trading Poland sp. z o.o.

(Rechtssache C-349/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbrauchsteuern — Richtlinien 92/12/EWG und 2008/118/EG — Geltungsbereich — Mineralöle und Energieerzeugnisse — Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden — Ausschluss — Verbrauchsteuer auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen des Systems der harmonisierten Verbrauchsteuer erhoben wird — Begriff „mit dem Grenzübertritt verbundene Formalitäten“ — Art. 110 AEUV — In bestimmten Fällen kürzere Zahlungsfrist für den innergemeinschaftlichen Erwerb als für den Warenerwerb auf dem Inlandsmarkt)

(2015/C 118/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister Finansów

Beklagte: Oil Trading Poland sp. z o.o.

Tenor

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12 sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, dass Waren, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, wie Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- und Kraftstoff verwendet werden, einer Abgabe nach Maßgabe von Vorschriften unterworfen werden, die mit denen identisch sind, die für das in diesen Richtlinien geregelte System der harmonisierten Verbrauchsteuer gelten, sofern die Besteuerung dieser Waren mit dieser Abgabe im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich zieht.

⁽¹⁾ ABL C 274 vom 21.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Strafverfahren gegen N. F. Gielen,
M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom**

(Rechtssache C-369/13) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Drogenausgangsstoffe — Überwachung des Handels zwischen den
Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Überwachung des Handels zwischen der
Europäischen Union und Drittländern — Verordnung [EG] Nr. 111/2005 — Begriff „erfasster Stoff“ —
Stoff „Alpha-Phenylacetoacetonitril“ [APAAN] — Erfasster Stoff „1-Phenyl-2-Propanon“ [BMK])**

(2015/C 118/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

N. F. Gielen, M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom

Tenor

Die Art. 2 Buchst. a der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sind dahin auszulegen, dass die Einstufung als „erfasster Stoff“ im Sinne dieser Bestimmungen nicht für einen Stoff wie Alpha-Phenylacetoacetonitril gilt, der nicht in Anhang I der Verordnung Nr. 273/2004 oder im Anhang der Verordnung Nr. 111/2005 genannt ist, selbst wenn er leicht und wirtschaftlich im Sinne dieser Verordnungen in einen in diesen Anhängen genannten Stoff umgewandelt werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Satakunnan käräjäoikeus — Finnland) — Sähköalojen ammattiliitto ry/Elektrobudowa Spolka Akcyjna

(Rechtssache C-396/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV und 57 AEUV — Richtlinie 96/71/EG — Art. 3, 5 und 6 — Bei einem Unternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat A beschäftigte Arbeitnehmer, die zur Ausführung von Arbeiten in den Mitgliedstaat B entsandt worden sind — Im Mitgliedstaat B tarifvertraglich festgelegter Mindestlohn — Klagebefugnis einer Gewerkschaft, die ihren Sitz im Mitgliedstaat B hat — Vorschriften des Mitgliedstaats A, die eine Übertragung von Lohnforderungen an Dritte verbieten)

(2015/C 118/08)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Satakunnan käräjäoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sähköalojen ammattiliitto ry

Beklagte: Elektrobudowa Spolka Akcyjna

Tenor

1. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens verbietet es die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass eine Regelung des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, das Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat entsandt hat, seinen Sitz hat, nach der die Übertragung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen verboten ist, eine Gewerkschaft wie die Sähköalojen ammattiliitto ry daran hindern kann, bei einem Gericht dieses anderen Mitgliedstaats, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird, eine Klage zu erheben, um für die entsandten Arbeitnehmer auf sie übertragene Lohnforderungen einzuziehen, bei denen es um den Mindestlohn im Sinne der Richtlinie 96/71 geht, da diese Übertragung im Einklang mit dem in diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Recht steht.
2. Art. 3 Abs. 1 und 7 der Richtlinie 96/71 ist im Licht der Art. 56 AEUV und 57 AEUV dahin auszulegen, dass:
 - er einer Berechnung des Mindeststundenlohns und/oder Mindestakkordlohns auf der Grundlage der Einteilung der Arbeitnehmer in Lohngruppen, wie sie nach den maßgeblichen Tarifverträgen des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehen ist, nicht entgegensteht, sofern diese Berechnung und diese Einteilung nach zwingenden und transparenten Vorschriften vorgenommen werden, was zu prüfen Aufgabe des nationalen Gerichts ist;
 - ein Tagegeld wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter den gleichen Bedingungen als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen ist, wie sie für seine Einbeziehung in den Mindestlohn gelten, der einheimischen Arbeitnehmern bei ihrer Entsendung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats gezahlt wird;
 - eine Entschädigung für die tägliche Pendelzeit, die den Arbeitnehmern unter der Voraussetzung gezahlt wird, dass ihre tägliche Pendelzeit mehr als eine Stunde beträgt, als Bestandteil des Mindestlohns der entsandten Arbeitnehmer anzusehen ist, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, was zu prüfen Aufgabe des nationalen Gerichts ist;
 - die Übernahme der Kosten für die Unterbringung dieser Arbeitnehmer nicht als Bestandteil ihres Mindestlohns anzusehen ist;

- eine Zulage in Form von Essensgutscheinen, die an diese Arbeitnehmer ausgegeben werden, nicht als Bestandteil ihres Mindestlohns angesehen werden darf, und
- die Vergütung, die den entsandten Arbeitnehmern für die Dauer des bezahlten Mindestjahresurlaubs zu gewähren ist, dem Mindestlohn entspricht, auf den diese Arbeitnehmer im Referenzzeitraum Anspruch haben.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Marktgemeinde Straßwalchen u. a./Bundesminister für
Wirtschaft, Familie und Jugend**

(Rechtssache C-531/13) ⁽¹⁾

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und
privaten Projekten — Projekte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen oder nicht —
Aufschlussbohrungen — Anhang I Nr. 14 — Begriff „Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen
Zwecken“ — Prüfungspflicht bei der Förderung einer bestimmten Gasmenge — Anhang II Nr. 2
Buchst. d — Begriff „Tiefbohrungen“ — Anhang III Nr. 1 — Begriff „Kumulierung mit anderen
Projekten“)

(2015/C 118/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Marktgemeinde Straßwalchen, Heinrich Kornhuber, Helga Kornhuber, Karoline Pöckl, Heinze Kornhuber, Marianne Kornhuber, Wolfgang Kornhuber, Andrea Kornhuber, Alois Herzog, Elfriede Herzog, Katrin Herzog, Stefan Asen, Helmut Zopf, Ingrid Zopf, Silvia Zopf, Daniel Zopf, Maria Zopf, Anton Zopf sen., Paula Loibichler, Theresa Baumann, Josep Schindlauer, Christine Schindlauer, Barbara Schindlauer, Bernhard Schindlauer, Alois Mayrhofer, Daniel Mayrhofer, Georg Rindberger, Maria Rindlberger, Georg Rindlberger sen., Max Herzog, Romana Herzog, Michael Herzog, Markus Herzog, Marianne Herzog, Max Herzog sen., Helmut Lettner, Maria Lettner, Anita Lettner, Alois Lettner sen., Christian Lettner, Sandra Lettner, Anton Nagelseder, Amalie Nagelseder, Josef Nagelseder, Gabriele Schachinger, Thomas Schachinger, Andreas Schinagl, Michaela Schinagl, Lukas Schinagl, Michael Schinagl, Maria Schinagl, Josef Schinagl, Johann Mayr, Christine Mayr, Martin Mayr, Christian Mayr, Johann Mayr sen., Gerhard Herzog, Anton Mayrhofer, Siegfried Zieher

Belangte Behörde: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mitbeteiligte Partei: Rohöl-Aufsuchungs AG

Tenor

1. Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 ist dahin auszulegen, dass eine Aufschlussbohrung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in deren Rahmen eine Testförderung von Erdgas und Erdöl beabsichtigt ist, um die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte zu erforschen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 2009/31 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/337 ist dahin auszulegen, dass sich bei einer Tiefbohrung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Aufschlussbohrung aus dieser Vorschrift die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben kann. Die zuständigen nationalen Behörden müssen daher eine besondere Prüfung der Frage vornehmen, ob unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang III der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 2009/31 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. In diesem Rahmen ist u. a. zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen. Diese Beurteilung kann nicht von den Gemeindegrenzen abhängen.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — Merck Canada Inc., Merck Sharp & Dohme Ltd/Sigma Pharmaceuticals plc

(Rechtssache C-539/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Akte über die Bedingungen des Beitritts zur Europäischen Union von 2003 — Anhang IV — Abschnitt 2 — Besonderer Mechanismus — Einfuhr eines patentierten Arzneimittels — Pflicht zur Vorabunterrichtung)

(2015/C 118/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Merck Canada Inc., Merck Sharp & Dohme Ltd

Beklagte: Sigma Pharmaceuticals plc

Tenor

1. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus nach Anhang IV Abschnitt 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines Patents oder eines Ergänzenden Schutzzertifikats oder der von ihm Begünstigte nicht verpflichtet ist, seine Absicht, sich der geplanten Einfuhr zu widersetzen, mitzuteilen, bevor er sich auf seine Rechte aus dem ersten Absatz dieses Mechanismus beruft. Bekundet er oder der von ihm Begünstigte eine solche Absicht jedoch nicht innerhalb der im zweiten Absatz des Besonderen Mechanismus vorgesehenen Wartefrist von einem Monat, ist die Person, die beabsichtigt, das Arzneimittel einzuführen, berechtigt, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung für die Einfuhr dieses Erzeugnisses zu beantragen und es gegebenenfalls einzuführen und in den Verkehr zu bringen. Nach dem Besonderen Mechanismus ist es dem Schutzrechtsinhaber oder dem von ihm Begünstigten somit verwehrt, sich auf seine Rechte nach dem ersten Absatz dieses Mechanismus zu berufen, soweit es um eine Einfuhr und ein Inverkehrbringen des Arzneimittels geht, die erfolgt sind, bevor er die genannte Absicht bekundet hat.
2. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus ist dahin auszulegen, dass die Unterrichtung gegenüber dem Inhaber des Patents oder des Ergänzenden Schutzzertifikats oder dem von ihm Begünstigten zu erfolgen hat. Begünstigter ist jede Person, die rechtmäßig über die dem Inhaber des Patents oder des Ergänzenden Schutzzertifikats eingeräumten Rechte verfügt.
3. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus ist dahin auszulegen, dass die Person, die beabsichtigt, das betreffende Arzneimittel einzuführen oder in den Verkehr zu bringen, die Unterrichtung nicht selbst vorzunehmen braucht, solange die Unterrichtung diese Person klar erkennen lässt.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Nóra Baczó, János István Vizsnyiczai/Raiffeisen Bank Zrt

(Rechtssache C-567/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 7 — Immobiliendarlehensvertrag — Schiedsklausel — Missbräuchlicher Charakter — Verbraucherklage — Nationale Verfahrensvorschrift — Unzuständigkeit des Gerichts, bei dem eine Klage wegen der Unwirksamkeit eines Formularvertrags anhängig ist, für einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die in demselben Vertrag enthalten sind)

(2015/C 118/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nóra Baczó, János István Vizsnyiczai

Beklagte: Raiffeisen Bank Zrt

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Verfahrensvorschrift nicht entgegensteht, nach der dem örtlichen Gericht, das für die Entscheidung über die Klage eines Verbrauchers, die die Unwirksamkeit eines Formularvertrags zum Gegenstand hat, zuständig ist, für einen Antrag dieses Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die in demselben Vertrag enthalten sind, die Zuständigkeit fehlt — es sei denn, es stellte sich heraus, dass der Umstand, dass dem örtlichen Gericht die Zuständigkeit entzogen wird, zu Verfahrensnachteilen führt, die geeignet sind, die Ausübung der dem Verbraucher durch die Rechtsordnung der Europäischen Union verliehenen Rechte übermäßig zu erschweren. Es ist Sache des nationalen Gerichts, die insoweit erforderlichen Feststellungen zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Surgicare — Unidades de Saúde SA/Fazenda Pública

(Rechtssache C-662/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Vorsteuerabzug — Umsätze, die eine missbräuchliche Praxis darstellen — Nationales Steuerrecht — Besonderes nationales Verfahren bei Verdacht auf missbräuchliche Praktiken im Steuerbereich — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz)

(2015/C 118/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Surgicare — Unidades de Saúde SA

Beklagte: Fazenda Pública

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass sie der vorherigen und zwingenden Anwendung eines nationalen Verwaltungsverfahrens wie dem in Art. 63 des Código de Procedimento e de Processo Tributário vorgesehenen nicht entgegensteht, wenn die Finanzverwaltung den Verdacht hegt, dass eine missbräuchliche Praxis vorliegt.

(¹) ABl. C 78 vom 15.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäische Kommission/
Französische Republik**

(Rechtssache C-37/14) (¹)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — „Krisenpläne“ — Obst- und
Gemüsektor — Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe — Rückforderung —
Nichtdurchführung)**

(2015/C 118/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und B. Stromsky)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. Bousin, G. de Bergues und D. Colas)

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und den Art. 2 bis 4 der Entscheidung 2009/402/EG der Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans de campagne) im Obst- und Gemüsektor [C 29/05 (ex NN 57/05)] verstoßen, dass sie nicht fristgerecht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der in Art. 1 dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen von den Begünstigten erforderlich sind, und dass sie der Europäischen Kommission die in Art. 4 dieser Entscheidung genannten Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt hat.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Februar 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-48/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2013/51/Euratom — Wahl der Rechtsgrundlage — EAG-Vertrag — Art. 31 EA und 32 EA — AEU-Vertrag — Art. 192 Abs. 1 AEUV — Schutz der menschlichen Gesundheit — Radioaktive Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch — Rechtssicherheit — Loyale Zusammenarbeit zwischen den Organen)

(2015/C 118/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und J. Rodrigues)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: O. Segnana und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und E. Ruffer), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und N. Rouam), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel und M. Patakia)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2014 von Romano Pisciotti gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache T-403/14, Pisciotti/Kommission

(Rechtssache C-411/14 P)

(2015/C 118/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Romano Pisciotti (Prozessbevollmächtigter: M. Maresca, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass Herr Romano Pisciotti seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2014 von der Debonair Trading Internacional Ld^a gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-341/13, Groupe Léa Nature SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-537/14 P)

(2015/C 118/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Debonair Trading Internacional Ld^a (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Selden und T. Alkin, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Groupe Léa Nature SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, mit dem die Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben wurde;
- die Sache zur weiteren Erörterung an das Gericht mit der Maßgabe zurückzuverweisen, dass die streitbefangenen Marken ähnlich sind;
- dem HABM die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf zwei Rechtsmittelgründe, nämlich einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ und einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung. Sie macht im Wesentlichen geltend, das Gericht habe bei seiner Prüfung der streitbefangenen Marken die ständige Rechtsprechung außer Acht gelassen, so dass es zu dem falschen Schluss gelangt sei, dass die Marken insgesamt unähnlich seien.
2. Erstens hätte das Gericht nach seiner Feststellung, dass die Marken aufgrund des gemeinsamen Bestandteils „so“ klanglich ähnlich seien, zu dem Schluss gelangen müssen, dass sie zumindest insoweit insgesamt ähnlich seien. Seine Schlussfolgerung, dass sie trotz des gemeinsamen klanglichen Bestandteils unähnlich seien, beruhe darauf, dass es die ständige Rechtsprechung zu Art und Grad der für die Anwendung der Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 erforderlichen Ähnlichkeit nicht berücksichtigt habe.
3. Zweitens hätte das Gericht nach seiner Feststellung, dass die Marken klanglich ähnlich seien, zu dem Schluss gelangen müssen, dass sie aus im Wesentlichen ähnlichen Gründen auch bildlich ähnlich seien (und daher erst recht ähnlich im Sinne der Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009). Seine Schlussfolgerung, dass sie trotz des gemeinsamen bildlichen Bestandteils „so“ bildlich unähnlich seien, beruhe darauf, dass es bei der Prüfung der bildlichen Wirkung des Bestandteils „so“ in den Marken die ständige Rechtsprechung nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakei), eingereicht am 29. Dezember 2014
— Helena Kolcunová/Provident Financial s. r. o.**

(Rechtssache C-610/14)

(2015/C 118/17)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Helena Kolcunová

Beklagte: Provident Financial s. r. o.

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG) dahin auszulegen, dass die Dienstleistung der Sicherung der ratenweisen Rückzahlung des Verbraucherkredits, deren Gegenstand die Einziehung der vom Verbraucher in bar gezahlten Kreditraten ist, den Hauptgegenstand der Leistung bei einem Verbraucherkredit oder vielmehr den Hauptgegenstand der Leistung bei einem gesonderten Vertrag darstellt?
2. Ist die Richtlinie 87/102/EWG⁽²⁾ des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 98/7/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der effektive Jahreszins auch die Vergütung für die Einziehung der Ratenzahlungen des Kredits in bar oder eines Teils davon mit einschließt, wenn die Vergütung die notwendigen Kosten dieser Nebenleistung erheblich übersteigt, und ist Art. 14 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Rechtsinstitut des effektiven Jahreszinses umgangen wird, wenn die Vergütung einer Nebenleistung die Kosten dieser Leistung erheblich übersteigt und nicht in den effektiven Jahreszins einberechnet wird?
3. Ist die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass das Erfordernis der Transparenz einer Nebenleistung (wenn es sich überhaupt um eine Nebenleistung und nicht den Preis/die Vergütung für den Kredit selbst handelt), für die eine Verwaltungsgebühr gezahlt wird, erfüllt ist, wenn der Preis für diese Verwaltungsdienstleistung (Verwaltungsgebühr) klar und verständlich ist, selbst wenn der Gegenstand dieser Verwaltungsdienstleistung nicht genau angegeben wird?
4. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass die Verwaltungsgebühr in der Berechnung des effektiven Jahreszinses enthalten ist, bedeutet, dass es sich dabei um den Preis/die Vergütung für den Kredit handelt, und steht dies der gerichtlichen Kontrolle dieser Gebühr für die Zwecke dieser Richtlinie entgegen?
5. Sofern die Frage unter Punkt 3 dahin beantwortet wird, dass der Gegenstand der Verwaltungsdienstleistung, für die die Verwaltungsgebühr gezahlt werden muss, ausreichend transparent ist: Stellt in einem solchen Fall die Verwaltungsdienstleistung mit allen potenziell in Betracht kommenden administrativen Arbeiten und Handlungen den Hauptgegenstand des Verbraucherkredits dar?
6. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass für die Zwecke dieser Richtlinie die Vergütung/der Preis für den Kredit nicht nur die Zinsen umfasst, sondern auch die Gebühren des Gläubigers (ob im Vertrag, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der Preisliste ausgewiesen) und können daher diese Gebühren als eine etwaige Vergütung/ein etwaiger Preis für den Kredit einer Kontrolle im Hinblick auf ihre Angemessenheit im Verhältnis zur Dienstleistung, für die sie entrichtet werden, unterliegen?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. 1987, L 42, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 101, S. 17.

**Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung, eingereicht am 9. Februar 2015 — ANKO AE
Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-2/15 SA)

(2015/C 118/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Antragstellerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission

Anträge

Die Antragstellerin beantragt,

- die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias zu ermächtigen, zur Befriedigung ihrer Forderung in Höhe von 6 752,74 Euro zuzüglich Zinsen ab dem 12. August 2010 zum Jahreszinssatz von 1 % bis zur vollständigen Zahlung Vermögensgegenstände der Kommission in Griechenland zu pfänden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 8. Januar
2015 — Alexandra Stück gegen Swiss International Air Lines AG**

(Rechtssache C-3/15)

(2015/C 118/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alexandra Stück

Beklagte: Swiss International Air Lines AG

Vorlagefrage

Ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr⁽¹⁾ vom 21. Juni 1999 in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2010 des Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz⁽²⁾ vom 26. November 2010 dahin auszulegen, dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91⁽³⁾ entsprechend ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchst. b auch für Fluggäste gilt, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen in der Schweiz mit einem schweizerischen Luftfahrtunternehmen antreten?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 114, S. 73.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 2/2010 des Gemischten Luftverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz, der durch das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr eingesetzt wurde vom 26. November 2010 zur Ersetzung des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, ABl. L 347, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 12. Januar 2015 — TNS Dimarso NV/Vlaams Gewest

(Rechtssache C-6/15)

(2015/C 118/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TNS Dimarso NV

Beklagter: Vlaams Gewest

Vorlagefragen

1. Ist Art. 53 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für sich genommen und in Verbindung mit der Tragweite der europarechtlichen Grundsätze der Gleichheit und Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dahin auszulegen, dass die ausschreibende Behörde, wenn an den Bieter mit dem aus ihrer Sicht wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben wird, stets dazu verpflichtet ist, die Bewertungsmethode oder die Gewichtungsregeln — wie vorhersehbar, gängig oder von welcher Tragweite sie auch sein mag bzw. mögen —, anhand deren die Angebote nach den Vergabe- oder Untervergabekriterien bewertet werden sollen, stets im Voraus festzulegen und in die Bekanntmachung oder Verdingungsunterlagen aufzunehmen,
2. oder dass, wenn eine solche allgemeine Verpflichtung nicht besteht, Umstände wie u. a. die Tragweite, die mangelnde Vorhersehbarkeit oder die mangelnde Gängigkeit dieser Gewichtungsregeln, unter denen diese Verpflichtung gilt, gegeben sind?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Gent (Belgien), eingereicht am 16. Januar 2015 — New Valmar BVBA/Global Pharmacies Partner Health srl

(Rechtssache C-15/15)

(2015/C 118/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van Koophandel te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: New Valmar BVBA

Beklagte: Global Pharmacies Partner Health srl

Vorlagefrage

Ist Art. 45 AEUV dahin auszulegen, dass er der Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats, wie hier der Flämischen Gemeinschaft im Bundesstaat Belgien, entgegensteht, die jedem Unternehmen, das seinen Betriebssitz im Hoheitsgebiet dieser Einheit hat, gemäß Art. 52 der Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (B. S. vom 2. August 1966) in Verbindung mit Art. 10 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1973 (B. S. vom 6. September 1973) in Bezug auf Rechnungen mit grenzüberschreitendem Charakter unter Androhung der vom Gericht von Amts wegen festzustellenden Nichtigkeit die Verpflichtung auferlegt, diese Rechnungen ausschließlich in der Amtssprache der föderalen Einheit abzufassen?

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 19. Januar 2015 — Brisal — Auto Estradas do Litoral S.A., KBC Finance Ireland/Fazenda Pública

(Rechtssache C-18/15)

(2015/C 118/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Brisal — Auto Estradas do Litoral S.A., KBC Finance Ireland

Rechtsmittelgegnerin: Fazenda Pública

Vorlagefragen

1. Steht Art. 56 AEUV einer Regelung des nationalen Steuerrechts entgegen, nach der nicht in Portugal ansässige Finanzinstitute einer Steuer auf den in Portugal erzielten Zinsertrag unterliegen, die an der Quelle mit einem definitiven Steuersatz von 20 % (oder einem geringeren Steuersatz bei Vorliegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) erhoben wird, und dieser Steuersatz auf den *Bruttoertrag* angewandt wird, ohne die Möglichkeit eines Abzugs von unmittelbar mit der Ausübung der Finanztätigkeit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, während die von gebietsansässigen Finanzinstituten erzielten Zinsen in die steuerpflichtigen Gesamteinkünfte einbezogen und die mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben bei der Ermittlung des Gewinns für die Zwecke der Besteuerung mit Körperschaftsteuer abgezogen werden, so dass der allgemeine Steuersatz von 25 % auf den *Nettozinsertrag* angewandt wird?
2. Steht Art. 56 AEUV dieser Regelung auch dann entgegen, wenn sich erweist, dass auf die Bemessungsgrundlage gebietsansässiger Finanzinstitute nach Abzug der mit den Zinserträgen zusammenhängenden Finanzierungskosten oder Abzug der mit diesen Erträgen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben eine Steuer erhoben wird oder erhoben werden kann, die höher ist als die bei gebietsfremden Instituten an der Quelle einbehaltene und auf den Bruttoertrag erhobene Steuer?
3. Können hierzu die mit den gewährten Darlehen zusammenhängenden Finanzierungskosten oder die mit den erzielten Zinserträgen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben durch Daten des EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) und des LIBOR („London Interbank Offered Rate“) nachgewiesen werden, die die bei der Interbankenfinanzierung angewandten durchschnittlichen Zinssätze darstellen, auf die Banken bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zurückgreifen?

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2015 von der Safa Nicu Sepahan Co. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 25. November 2014 in der Rechtssache T-384/11, Safa Nicu Sepahan Co./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-45/15 P)

(2015/C 118/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Safa Nicu Sepahan Co. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bahrami)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Aus den im Rechtsmittel dargelegten Gründen beantragt die Rechtsmittelführerin, der Gerichtshof möge:

1. das am 25. November 2014 in der Rechtssache T-384/11 erlassene Urteil des Gerichts teilweise aufheben, soweit darin:

- der von der Safa Nicu Sepahan Co. erlittene materielle Schaden nicht anerkannt wird und für diesen Schaden kein Ersatz zugesprochen wird;
- zwar anerkannt wird, dass die Safa Nicu Sepahan Co. einen immateriellen Schaden erlitten hat, aber als einzige Entschädigung für diesen Schaden ein willkürlich niedriger Betrag von 50 000 EUR zugesprochen wird;

2. von der ihm zustehenden Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung Gebrauch machen und auf der Grundlage der ihm vorliegenden Elemente

in erster Linie:

- der Safa Nicu Sepahan Co. für die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift und eines rechtswidrigen Verhaltens des Rates der Europäischen Union erlittenen materiellen Schäden einen Betrag von 5 662 737,40 EUR zuzüglich Zinsen zusprechen;
- der Safa Nicu Sepahan Co. für die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift und eines rechtswidrigen Verhaltens des Rates der Europäischen Union erlittenen immateriellen Schäden einen Betrag von 2 000 000 EUR zuzüglich Zinsen zusprechen;
- dem Rat der Europäischen Union die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten zuzüglich Zinsen auferlegen, die der Rechtsmittelführerin im Zusammenhang mit diesem Rechtsmittel und mit der ursprünglichen Klage vor dem Gericht entstanden sind;

hilfsweise,

- der Safa Nicu Sepahan Co. für die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift und eines rechtswidrigen Verhaltens des Rates der Europäischen Union erlittenen materiellen Schäden einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag zuzüglich Zinsen zusprechen;
- der Safa Nicu Sepahan Co. für die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift und eines rechtswidrigen Verhaltens des Rates der Europäischen Union erlittenen immateriellen Schäden einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag — jedoch mindestens 50 000 EUR zuzüglich Zinsen (wie in dem angeführten Urteil des Gerichts bereits zugesprochen worden ist) — zusprechen;
- dem Rat der Europäischen Union die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten zuzüglich Zinsen auferlegen, die der Safa Nicu Sepahan Co. im Zusammenhang mit diesem Rechtsmittel und mit der ursprünglichen Klage vor dem Gericht entstanden sind;

höchst hilfsweise,

3. die Rechtssache an das Gericht zurückverweisen, damit dieses die Höhe des Schadensersatzes prüft und ein neues Urteil zugunsten der Safa Nicu Sepahan Co. erlässt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht gegen das am 25. November 2014 erlassene Urteil des Gerichts zwei Rechtsmittelgründe geltend, die jeweils mehrere Rügen enthalten:

- Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe in den Rn. 93 bis 149 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerin auf Ersatz der materiellen Schäden insgesamt zurückgewiesen habe, obwohl das Gericht anerkannt und zugestanden habe, dass die Rechtsmittelführerin aufgrund des schwerwiegenden rechtswidrigen Verhaltens der Union tatsächlich materielle Schäden erlitten habe. Sie stützt sich insoweit auf folgende Argumente:
 - Das Urteil habe unter Verstoß gegen Art. 340 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die beide den Grundsatz der „vollen Entschädigung“ aufstellten, keinen Ersatz für die durch die Union und ihre Bediensteten verursachten Schäden zugesprochen.
 - Das Urteil verstoße außerdem gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der angemessenen Bewertung und stelle eine Rechtsverweigerung dar, indem es für materielle Schäden, deren Existenz anerkannt worden sei, keinen Ersatz zugesprochen habe.
 - Das Urteil enthalte zudem einen Rechtsverstoß, indem es Tatsachen und Beweise offenkundig verfälsche, und die in ihm enthaltene Ablehnung des gesamten Schadens der Rechtsmittelführerin beruhe auf einer fehlerhaften, unlogischen und widersprüchlichen Argumentation.
- Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe in den Rn. 92 und 149 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es befunden habe, dass das Zusprechen von Schadensersatz in Höhe von 50 000 EUR eine angemessene Entschädigung darstelle. Das Gericht habe dadurch einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen den Grundsatz der den tatsächlichen Schaden und die tatsächlichen Kosten deckenden Entschädigung begangen, was zu einem willkürlichen und rechtswidrigen Ergebnis geführt habe.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 6. Februar 2015 —
Séline Affum (verheiratete Amissah)/Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de
Douai**

(Rechtssache C-47/15)

(2015/C 118/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Séline Affum (verheiratete Amissah)

Kassationsbeschwerdegegner: Préfet du Pas-de-Calais, Procureur général de la Cour d'appel de Douai

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältig ist und daher gemäß Art. 2 Abs. 1 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wenn sich dieser Ausländer als Fahrgast eines im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats fahrenden Busses auf der Fahrt von einem anderen zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat in Richtung eines weiteren Mitgliedstaats nur auf der Durchreise befindet?

2. Ist Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen mit einer Haftstrafe geahndet wird, wenn der betroffene Ausländer in Anwendung eines Abkommens oder einer Vereinbarung, das oder die mit einem anderen Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten der Richtlinie geschlossen wurde, von diesem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen werden kann?
3. In Abhängigkeit von der Antwort, die auf die vorstehende Frage gegeben wird: Ist diese Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen mit einer Haftstrafe geahndet wird, und zwar unter Voraussetzungen, die denen entsprechen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 6. Dezember 2011, Achughabian (C-329/11) ⁽²⁾, im Bereich des illegalen Aufenthalts in Bezug auf das Fehlen einer vorherigen Verhängung von Zwangsmaßnahmen im Sinne von Art. 8 der Richtlinie gegenüber dem Betroffenen und die Dauer seiner Haft genannt worden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

⁽²⁾ EU:C:2011:807.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 und T-575/10 und in der Rechtssache T-440/12, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission

(Rechtssache C-53/15 P)

(2015/C 118/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-426/10 und T-575/10 und in der Rechtssache T-440/12, Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission, gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Sie macht geltend, dass das Gericht sowohl bei der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-575/10 gegen den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) als auch bei der Anpassung der Klagegründe und Anträge in der Rechtssache T-426/10 in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) einen Rechtsfehler bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses der Moreda-Riviere Trefilerías, S.A. an der Klageerhebung begangen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Trefilerías Quijano, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-427/10 und T-576/10 und in der Rechtssache T-439/12, Trefilerías Quijano/Kommission

(Rechtssache C-54/15 P)

(2015/C 118/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trefilerías Quijano, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-427/10 und T-576/10 und in der Rechtssache T-439/12, Trefilerías Quijano/Kommission, gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Sie macht geltend, dass das Gericht sowohl bei der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-576/10 gegen den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) als auch bei der Anpassung der Klagegründe und Anträge in der Rechtssache T-427/10 in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) einen Rechtsfehler bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses der Trefilerías Quijano, S.A. an der Klageerhebung begangen habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-428/10 und T-577/10 und in der Rechtssache T-441/12, Trenzas y Cables de Acero/Kommission

(Rechtssache C-55/15 P)

(2015/C 118/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Trenzas y Cables de Acero PSC, S.L. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-428/10 und T-577/10 und in der Rechtssache T-441/12, *Trenzas y Cables de Acero/Kommission*, gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Sie macht geltend, dass das Gericht sowohl bei der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-577/10 gegen den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) als auch bei der Anpassung der Klagegründe und Anträge in der Rechtssache T-428/10 in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) einen Rechtsfehler bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses der *Trenzas y Cables de Acero PSC* an der Klageerhebung begangen habe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2015 von Global Steel Wire, S.A. gegen den Beschluss des
Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-429/10 und
T-578/10 und in der Rechtssache T-438/12, Global Steel Wire/Kommission**

(Rechtssache C-56/15 P)

(2015/C 118/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Global Steel Wire, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 25. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen T-429/10 und T-578/10 und in der Rechtssache T-438/12, *Global Steel Wire/Kommission*, gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufzuheben;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten dieses Verfahrens als auch des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund.

Sie macht geltend, dass das Gericht sowohl bei der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-578/10 gegen den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) als auch bei der Anpassung der Klagegründe und Anträge in der Rechtssache T-429/10 in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 30. September 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) einen Rechtsfehler bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses der Global Steel Wire an der Klageerhebung begangen habe.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Pangyrus/HABM — RSVP Design (COLOURBLIND)

(Rechtssache T-257/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke COLOURBLIND — Wortzeichen COLOURBLIND — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Benutzung eines Zeichens von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung im geschäftlichen Verkehr — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 118/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pangyrus Ltd (York, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Clubb, Solicitor, und M. Lindsay, QC)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: RSVP Design Ltd (Brookfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Blair, dann J. Mac Kenzie, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. März 2011 (Sache R 751/2009-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Pangyrus Ltd und der RSVP Design Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pangyrus Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Sabbagh/Rat

(Rechtssache T-652/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)

(2015/C 118/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bassam Sabbagh (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.-A. Bastin und J.-M. Salva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und S. Kyriakopoulou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2011 des Rates vom 14. November 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 296, S. 3), des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP (ABl. L 319, S. 56) und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage auf Nichtigerklärung der nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 erlassenen Durchführungsverordnungen des Rates wird als unzulässig abgewiesen.
2. Folgende Rechtsakte werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Bassam Sabbagh betreffen:
 - die Verordnung (EU) Nr. 1151/2011 des Rates vom 14. November 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011;
 - der Beschluss 2011/782/GASP vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP;
 - die Verordnung Nr. 36/2012.
3. Die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse und Verordnungen werden gegenüber Herrn Sabbagh bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur etwaigen Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
4. Die Schadensersatzklage wird abgewiesen.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Herrn Sabbagh.
6. Herr Sabbagh trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 25.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-135/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Ruhegehälter — Beihilfe, die die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten betrifft — Minderung der von France Télécom an den Staat zu zahlenden Gegenleistung — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil)

(2015/C 118/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Belliard, G. de Bergues, J. Gstalter und J. Rossi, dann D. Colas Diégo und R. Coesme)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky, L. Flynn und D. Grespan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/540/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die staatliche Beihilfe C 25/08 (ex NN 23/08) Frankreichs zugunsten von France Télécom-Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten (ABl. 2012, L 279, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Orange/Kommission

(Rechtssache T-385/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Ruhegehälter — Beihilfe, die die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten betrifft — Minderung der von France Télécom an den Staat zu zahlenden Gegenleistung — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Beeinträchtigung des Wettbewerbs — Verteidigungsrechte)

(2015/C 118/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Orange, früher France Télécom (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hautbourg und S. Cochard-Quesson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, D. Grespan und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/540/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die staatliche Beihilfe C 25/08 (ex NN 23/08) Frankreichs zugunsten von France Télécom-Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten (ABl. 2012, L 279, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Orange trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 — Polen/Kommission**(Rechtssache T-257/13) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklung des ländlichen Raums — Von Polen getätigte Ausgaben — Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 1258/1999 — Art. 31 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Wirksamkeit der Kontrollen — Begründungspflicht — Subsidiaritätsgrundsatz)**

(2015/C 118/33)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und D. Krawczyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und A. Szmytkowska)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/123/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 67, S. 20), soweit er die von der Republik Polen durchgeführte Aktion „Vorruhestand“ betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Litauen/Europäische Kommission**(Rechtssache T-365/13) ⁽¹⁾****(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — „Natürliche Nachteile“ und landwirtschaftliche Umwelt — Zweckmäßigkeit der Kontrollen — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 118/34)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriaučiūnas und R. Krasuckaitė)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 123, S. 11)

Tenor

1. *Der Durchführungsbeschluss 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin eine finanzielle Berichtigung von 5 % hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Kriterium des Einsatzes von Düngemitteln vorgenommen wird.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Republik Litauen und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 28.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — Costa Crociere/HABM — Guerlain (SAMSARA)

(Rechtssache T-388/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SAMSARA — Ältere Gemeinschaftswortmarke SAMSARA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 118/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Costa Crociere SpA (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Vanzetti, Rechtsanwältin S. Bergia und Rechtsanwalt G. Sironi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Guerlain SA (Levallois-Perret, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Costa und Rechtsanwältin M. Baccarelli)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2013 (Sache R 2049/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Guerlain SA und der Costa Crociere SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Costa Crociere SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 12.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2015 — 9Flats/HABM — Tibesoca (9flats.com)

(Rechtssache T-713/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 9flats.com — Ältere nationale Bildmarke 50flats — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 118/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: 9Flats GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Stoffregen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Tibesoca SL (Valencia (Spanien))

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Oktober 2013 (Sache R 1671/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Tibesoca SL und der 9Flats GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die 9Flats GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 25. Februar 2015 — Walton/Kommission

(Rechtssache T-261/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Ausscheiden aus dem Dienst als Bediensteter auf Zeit — Höhe der Forderung der Kommission gegenüber dem Rechtsmittelführer infolge seines Ausscheidens — Rechtskraft — Entscheidungen, die mangels Klage bestandskräftig geworden sind)

(2015/C 118/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Walton (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moysse)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und A.-C. Simon)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 27. Februar 2014, Walton/Kommission (F-32/13, SlgÖD, EU:F:2014:37), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Robert Walton trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — Banco Espírito Santo/Kommission**(Rechtssache T-814/14)**

(2015/C 118/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Banco Espírito Santo, S. A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und L. Bordalo e Sá)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- § 9 und § 18 des Anhangs II des Beschlusses der Europäischen Kommission C (2014) 5682 final vom 3. August 2014, Staatliche Beihilfe Nr. 39250 (2014/N) — Portugal, Abwicklung der Banco Espírito Santo, S. A., für nichtig zu erklären, soweit damit der Klägerin (Banco Espírito Santo, S. A. [oder BES]) die Verantwortung für die Zahlung der Vergütung des *Monitoring Trustee* (mit der Überwachung beauftragter Treuhänder) oder anderer Kosten des *Monitoring Trustee* auferlegt wird oder diese Bestimmungen in diesem Sinne ausgelegt werden können;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über die Anwendung des Vertrags — Verpflichtung der BES zur Tragung der Kosten, die mit der Überwachung der Erfüllung der von der Portugiesischen Republik eingegangenen Verpflichtungen verbunden sind
 - Der BES seien Verpflichtungen in Bezug auf das Verhalten eines Dritten auferlegt worden, denen sie nicht zugestimmt habe, aus denen sie keine Vorteile ziehe, die nicht nach Kriterien ausgewählt worden seien, die die Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlich günstigsten Lösung gewährleisten, und die den Gläubigern und Aktionären der BES zum Nachteil gereichen könnten;

- nach dem angefochtenen Beschluss werde der *Monitoring Trustee* vom Abwicklungsfonds ernannt. Wenn die Portugiesische Republik jedoch nur einen einzigen *Monitoring Trustee* zu ernennen habe, dürften die Kosten für dessen Vergütung nicht vollständig der BES auferlegt werden. Diese Lösung stehe nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die den staatlichen Beihilfen zugrundeliegen: i) Sie verstärke die Vorteile für die Brückenbank, da diese von Abwicklungskosten befreit werde, die sie andernfalls von Gesetzes wegen zu tragen gehabt hätte; ii) sie verzerre den Wettbewerb zugunsten der Brückenbank, indem sie diese von Kosten befreie, die bei der Genehmigung der staatlichen Beihilfe nicht quantifiziert worden seien;
 - die Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen böten keine Grundlage für die Verpflichtung der BES zur Zahlung der Vergütung des *Monitoring Trustee*, da die BES bekanntlich weder Adressatin des Beschlusses noch Begünstigte der Beihilfe sei;
 - die ab 2016 anwendbare Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus enthalte, abgesehen davon, dass sie in Art. 19 die Figur des Treuhänders vorsehe, keine neuen Regelungen für diesen Bereich, so wie auch die Verordnung Nr. 1093/2010 und die Richtlinie 2014/59/EU, deren Umsetzungsfristen noch nicht abgelaufen seien, nichts Neues enthielten;
 - im Rahmen des Unionsrechts sowie im Rahmen der Tätigkeiten der GD COMP (Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission), der für die Ausarbeitung des nun angefochtenen Beschlusses verantwortlichen Dienststelle, gebe es in Bezug auf die Figur des *Monitoring Trustee* und dessen Vergütung feste Auslegungsvorschriften, die zur Füllung der Regelungslücken im vorliegenden Fall dienen könnten, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Vergütung des *Monitoring Trustee*, die mit dem Einverständnis der Parteien festgelegt werden müsse, unbeschadet der Genehmigung durch die Europäische Kommission, der erforderlichen Unabhängigkeit und der zu gewährenden Mittel;
 - die Europäische Kommission dürfe der Klägerin nicht vorschreiben, wie die Vergütung des *Monitoring Trustee* in der Praxis zu erfolgen habe, weshalb die verbindliche Auferlegung dieser finanziellen Belastung durch die Europäische Kommission (d. h., die Auferlegung ohne vorherige Zustimmung der BES, allein schon in Bezug auf die Höhe) keine Rechtsgrundlage habe, weder in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 noch in anderen Rechtsvorschriften;
 - die Europäische Kommission selbst führe im angefochtenen Beschluss lediglich aus, dass die Vergütung des *Monitoring Trustee* der *Bad Bank* obliege, und dass diese Vergütung „so ausgestaltet sein muss, dass sie die Unabhängigkeit und die Effizienz des Treuhänders bei der Ausführung seines Auftrags nicht beeinträchtigt“. Die Vergütungsstruktur, insbesondere die Ausgestaltung der Vergütung in der Praxis und ihre Grenzen, seien somit nicht konkret festgelegt.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Selbstbindung der Verwaltung
- Die Kommission habe insoweit gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Selbstbindung der Verwaltung verstoßen, als der angefochtene Beschluss der BES die mit dem *Monitoring Trustee* verbundenen Kosten auferlege oder eine dahingehende Auslegung dieses Beschlusses möglich sei;
 - dies gelte erst recht angesichts der Tatsache, dass die BES als Dritte in Bezug auf den Beschluss vollkommen von dem Verfahren zur Beauftragung des *Monitoring Trustee* ausgeschlossen gewesen sei und somit nicht, ohne dass die Mittel und die Unabhängigkeit, die durch den Beschluss verlangt würden, beeinträchtigt worden wären, die Einhaltung ihrer Verpflichtungen (und der Treuhänderpflichten ihrer Treuhänder) habe sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass diese Überwachung der Verpflichtungen eine geringere finanzielle Belastung für die BES darstelle.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Die Kommission habe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, indem sie die BES zur einseitigen und vollständigen Übernahme von Kosten verpflichtet habe, die angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des BES als Institut, das Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme sei, nicht nur außerordentlich belastend und hoch seien, sondern auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne überschritten;
- dies sei umso mehr der Fall, als die Verantwortung für diese Kosten, da sie nicht in Form von Verpflichtungen vom portugiesischen Staat übernommen werde, auf die Europäische Kommission selbst zurückfalle, im Rahmen der Ausübung ihrer eigenen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Abwicklung von Banken und der Erfüllung der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen übernommenen Verpflichtungen.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2015 — Auyantepui Corp./HABM — Magda Rose (Mr Jones)

(Rechtssache T-8/15)

(2015/C 118/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Auyantepui Corp., SA (Panama, Panama) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Magda Rose GmbH & Co. KG (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Mr Jones“ — Anmeldung Nr. 10 669 794.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2014 in der Sache R 49/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der Marke zuzulassen;
- dem HABM und der anderen Beteiligten, sollte sie dem Verfahren beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Januar 2015 von der Europäische Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA

(Rechtssache T-26/15 P)

(2015/C 118/40)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, N. Nikolova und C. Petrova)

Andere Verfahrensbeteiligte: Emil Hristov, Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA, aufzuheben;
- die Rechtssache zur Entscheidung über die weiteren Klagegründe an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

- Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe gegen das Unionsrecht verstoßen, da es dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine Tragweite beigemessen habe, die er nicht besitze.
- Hilfsweise wird vorgetragen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe, da es vor dem Erlass seines Aufhebungsurteils nicht geprüft habe, ob die Nichtbeachtung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung den Inhalt des angefochtenen Beschlusses beeinträchtigen konnte.
- Weiter hilfsweise wird vorgetragen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst jedenfalls gegen das Unionsrecht verstoßen habe, da es dem Ausgleich der im vorliegenden Fall betroffenen Interessen nicht Rechnung getragen und die Folgen seines Urteils nicht begrenzt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Januar 2015 von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA

(Rechtssache T-27/15 P)

(2015/C 118/41)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, N. Nikolova und C. Petrova)

Andere Verfahrensbeteiligte: Emil Hristov, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. November 2014 in der Rechtssache F-2/12, Hristov/Kommission und EMA, aufzuheben;
- die Rechtssache zur Entscheidung über die weiteren Klagegründe an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

- Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe gegen das Unionsrecht verstoßen, da es dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine Tragweite beigemessen habe, die er nicht besitze.
- Hilfsweise wird vorgetragen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe, da es vor dem Erlass seines Aufhebungsurteils nicht geprüft habe, ob die Nichtbeachtung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung den Inhalt des angefochtenen Beschlusses beeinträchtigen konnte.
- Weiter hilfsweise wird vorgetragen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst jedenfalls gegen das Unionsrecht verstoßen habe, da es dem Ausgleich der im vorliegenden Fall betroffenen Interessen nicht Rechnung getragen und die Folgen seines Urteils nicht begrenzt habe.
- Äußerst hilfsweise wird vorgetragen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst gegen das Unionsrecht verstoßen habe, da es der Ansicht gewesen sei, dass die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung der Kommission zwangsläufig auch die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung der EMA nach sich ziehe.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2015 — PAN Europe/Kommission**(Rechtssache T-51/15)**

(2015/C 118/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostr)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Ares(2014)3900631 der Kommission vom 24. November 2014 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), mit der ihre Entscheidung Ares(2014)2150615 vom 3. Juni 2014 über den (bei ihr am 6. Januar 2014 registrierten) Antrag auf Informationen von PAN Europe vom 3. Januar 2014 größtenteils bestätigt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erstens habe die Kommission durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung gegen die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 verstoßen und sie zu Unrecht nicht oder nur teilweise angewandt, denn:
 - sie habe Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 verletzt, indem sie übersehen habe, dass die beantragte Information als Umweltinformation einzustufen sei;
 - sie habe dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, dass sie den Verweigerungsgrund des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht im Einklang mit Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 des Übereinkommens von Aarhus und/oder nicht hinreichend eng ausgelegt habe, indem sie das von ihr geltend gemachte besondere Interesse am Schutz des Entscheidungsprozesses nicht gegen das allgemeine Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen abgewogen habe und indem sie die Weigerung nicht hinreichend begründet habe;
 - sie habe dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 und Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, dass sie die Dokumente, auf die in dem Antrag auf Zugang hingewiesen worden sei, nicht konkret und individuell geprüft habe und nicht für jedes einzelne Dokument begründet habe, warum es nicht verbreitet werden sollte.
2. Zweitens habe die Kommission beim Erlass der angefochtenen Entscheidung dadurch gegen die Verordnung Nr. 1049/2001, namentlich gegen deren Art. 4 und/oder insbesondere Art. 4 Abs. 3 verstoßen, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass der geltend gemachte Verweigerungsgrund anzuwenden sei, sie die Interessen, denen die Verbreitung diene, nicht abgewogen habe und zu Unrecht und unter Verletzung von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 die Dokumente, auf die in dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten hingewiesen worden sei, nicht konkret und individuell geprüft habe.

**Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Raimund Schmitt Verpachtungsgesellschaft/HABM
(Brauwelt)**

(Rechtssache T-56/15)

(2015/C 118/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Raimund Schmitt Verpachtungsgesellschaft mbH & Co. KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Höfler, Rechtsanwältin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Brauwelt“ — Anmeldung Nr. 12 038 551.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 in der Sache R 1121/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Trajektna luka Split/Kommission**(Rechtssache T-57/15)**

(2015/C 118/44)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Trajektna luka Split d.d. (Split, Kroatien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bauer, H.-J. Freund und S. Hankiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K(2013) 7285 endg. — Kroatien — Mutmaßliche Beihilfe für Jadrolinija vom 15. Oktober 2014 für nichtig zu erklären;
- der Kommission deren eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- die Sache zur weiteren Untersuchung und erneuten Entscheidung an die Kommission zurückzuverweisen;
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler: Verstoß gegen Art. 107 AEUV durch die Feststellung, dass die angefochtene Maßnahme keine staatliche Beihilfe sei, da bei der Prüfung, ob staatliche Mittel eingesetzt worden seien, falsche Kriterien herangezogen worden seien.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler: Verstoß gegen Art. 107 AEUV durch die Feststellung, dass die angefochtene Maßnahme wegen des fehlenden Einsatzes staatlicher Mittel keine staatliche Beihilfe darstelle.
3. Offensichtlicher Rechtsfehler: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 AEUV, da Art. 106 Abs. 1 AEUV nicht berücksichtigt worden sei.
4. Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da gegen Art. 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾ verstoßen worden sei, indem von den dort vorgesehenen Prüfmöglichkeiten nicht ausreichend Gebrauch gemacht worden sei.

5. Beurteilungsfehler, da das in Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 659/1999 vorgesehene förmliche Prüfverfahren nicht eröffnet worden sei.
6. Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da keine ausreichende Begründung im Sinne von Art. 296 Abs. 2 AEUV zum Fehlen staatlicher Mittel und zu Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 AEUV gegeben worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Ludwig Bertram/HABM — Seni Vita (Sanivita)

(Rechtssache T-58/15)

(2015/C 118/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ludwig Bertram GmbH (Isernhagen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Rust-Sorge)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Seni Vita OHG (Bayreuth, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 9949959.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 in der Sache R 1087/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegrund

— Verletzung Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Polo Club/HABM — Lifestyle Equities (POLO CLUB SAINT-TROPEZ HARAS DE GASSIN)

(Rechtssache T-67/15)

(2015/C 118/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Polo Club (Gassin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Masson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lifestyle Equities CV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „POLO CLUB SAINT-TROPEZ HARAS DE GASSIN“ — Anmeldung Nr. 10 525 137.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 in der Sache R 1882/2013-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angemeldete Marke in vollem Umfang einzutragen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Trajektna luka Split/Kommission

(Rechtssache T-70/15)

(2015/C 118/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trajektna luka Split d.d. (Split, Kroatien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bauer, H.-J. Freund und S. Hankiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss K(2014) 9236 endg. der Kommission vom 28. November 2014 in der Sache AT.40199 Port of Split für nichtig zu erklären;
- der Kommission deren eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- die Sache zur weiteren Untersuchung und erneuten Entscheidung an die Kommission zurückzuverweisen;

— alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, da die Kommission dadurch gegen die ihr bei der Bearbeitung einer Beschwerde obliegenden Pflichten verstoßen habe, dass sie das Interesse der Europäischen Union in Bezug auf alle drei von der Klägerin vorgebrachten Gründe falsch beurteilt habe;
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Rechtsfehler, da die Kommission insbesondere dadurch gegen die ihr bei der Bearbeitung einer Beschwerde obliegenden Pflichten verstoßen habe, dass sie nicht alle relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Jaguar Land Rover/HABM — Nissan Jidosha (Land Glider)

(Rechtssache T-71/15)

(2015/C 118/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Jaguar Land Rover Ltd (Coventry, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ingerl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nissan Jidosha KK (Yokohama-shi, Kanagawa-ken, Japan)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Land Glider“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 324 196.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Dezember 2014 in der Sache R 1415/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 17. Februar 2015 — Aston Martin Lagonda/HABM (Darstellung eines Kühlergrills an der Vorderseite eines Kraftfahrzeugs)

(Rechtssache T-73/15)

(2015/C 118/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aston Martin Lagonda Ltd (Gaydon, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Farnsworth, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsmarke, die als „sonstige“ gekennzeichnet ist (Darstellung eines Kühlergrills an der Vorderseite eines Kraftfahrzeugs) — Anmeldung Nr. 12 218 426.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Dezember 2014 in der Sache R 1796/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Schlussfolgerung des Prüfers bestätigt, dass der angemeldeten Marke *prima facie* Unterscheidungskraft für die fraglichen Waren und Dienstleistungen fehle;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 12 218 426 zur Veröffentlichung zuzulassen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2015 — ROD Leichtmetallräder/HABM — Rodi TR (ROD)

(Rechtssache T-75/15)

(2015/C 118/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: ROD Leichtmetallräder GmbH (Weiden in der Oberpfalz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Hellenbrand und Rechtsanwältin J. Biener)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rodi TR, SL (Lleida, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ROD“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 5 694 989.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2014 in der Sache R 281/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 22. November 2013 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 65 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift — Verstoß gegen Regel 39 Abs. 3 und 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2015 — Tronios Group International/HABM — British Sky Broadcasting Group (SkyTec)

(Rechtssache T-77/15)

(2015/C 118/51)

Sprache der Klageschrift: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tronios Group International BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van Leeuwen und H. Klingenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: British Sky Broadcasting Group plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Tronios Group International BV.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „SkyTec“.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. November 2014 in der Sache R 1681/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag der British Sky Broadcasting Group auf Nichtigerklärung zurückzuweisen;
- der British Sky Broadcasting Group die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die in den vorangegangenen Verfahren vor dem HABM entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Olympus Medical Systems/HABM (3D)

(Rechtssache T-79/15)

(2015/C 118/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Olympus Medical Systems Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und C. Opatz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „3D“ — Anmeldung Nr. 12 598 538.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Dezember 2014 in der Sache R 1708/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Facchinello/HABM — Olimpia Splendid (Synthesis)

(Rechtssache T-81/15)

(2015/C 118/53)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Danila Facchinello (Molinella, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Torlontano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Olimpia Splendid Spa (Gualtieri, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Synthesis“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 871 069.

Verfahren vor dem HABM: Verfallsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 in der Sache R 2169/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 aufzuheben und daher die Gemeinschaftsmarke Synthesis in Bezug auf die Waren der Klasse 11 (Klimaanlagen) für nicht verfallen zu erklären;
- überdies wird beantragt, dem HABM die Kosten des Verfahrens zugunsten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009, soweit die Erste Beschwerdekammer den Verfall der Gemeinschaftsmarke erklärt habe, da die von der Klägerin vorgelegten Beweise nicht geeignet seien, eine ernsthafte Benutzung der Gemeinschaftsmarke nachzuweisen.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Laboratorios Thea/HABM — Sebapharma (Sebacur)

(Rechtssache T-84/15)

(2015/C 118/54)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Laboratorios Thea, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Mallo Saint-Jalmes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sebapharma GmbH & Co. KG (Boppard, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Sebacur“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 554 194.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Dezember 2014 in der Sache R 2403/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als durch diese ihr Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer zurückgewiesen und sie verurteilt wurde, der Sebapharma GmbH & Co. 550 Euro zu erstatten;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2015 — Alfa Wassermann Hungary/HABM — Pharma Mar (YLOELIS)

(Rechtssache T-85/15)

(2015/C 118/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Alfa Wassermann Hungary kft (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Best, U. Pfléghar und S. Schäffner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pharma Mar, SA (Colmenar Viejo, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „YLOELIS“ — Anmeldung Nr. 10 914 431.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Dezember 2014 in der Sache R 1100/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 24. Februar 2014 (Widerspruchsverfahren Nr. B 2 066 184) aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 2 066 184 in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem HABM und der Widerspruchsführerin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2015 — Niagara Bottling/HABM (NIAGARA)

(Rechtssache T-89/15)

(2015/C 118/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Niagara Bottling LLC (Ontario, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, QC)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung Nr. 1 153 535 mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung der Wortmarke „NIAGARA“ mit Benennung der Europäischen Union.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 12. Dezember 2014 in der Sache R 784/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2015 — Schoeller Corporation/HABM — Sscope (SCOPE)

(Rechtssache T-90/15)

(2015/C 118/57)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schoeller Corporation GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. van Ackeren)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Scope SA (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „SCOPE“ Anmeldung Nr. 4 502 341.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. November 2014 in der Sache R 2381/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben insoweit, wie sie die Dienstleistungen Finanzanalysen und Erteilung von Finanzauskünften betrifft;
- den unterliegenden Parteien die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — ZZ/EMA

(Rechtssache F-9/15)

(2015/C 118/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysbeth)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), den Kläger seines Dienstes zu entheben, und Antrag auf Zahlung von vorläufig 1 Euro als Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der EMA vom 31. März 2014, ihn auf unbestimmte Zeit in den „non-active status“ zu versetzen, aufzuheben;
 - die Beklagte zu verurteilen, ihm vorläufig 1 Euro als Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
 - der EMA die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE